warm up
FAHRSCHULWISSEN

Überreicht durch

BOS EDV GmbH & CoKG
Bad Haller Straße 23 I A-4550 Kremsmünster

Tel. 07583/5566-0 I Fax. 07583/5566-30 I office@bos.at

GRUNDWISSEN

Ergänzungsblatt StVO 25 ab 31. März 2013

Radwege ohne Benützungspflicht

Lenker von einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger dürfen diesen Weg benützen, sie sind aber im Gegensatz zur Radwegen, die mit dem Gebotszeichen gekennzeichnet sind, nicht dazu verpflichtet.

→ Seite 2.21

Begegnungszone

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt grundsätzlich 20 km/h, die Behörde kann aber auch 30 km/h erlauben – das Verkehrszeichen wird dann entsprechend geändert. Fußgänger dürfen die Fahrbahn benützen, Fahrzeuglenker dürfen Fußgänger und Radfahrer weder gefährden noch behindern. Das Parken ist nur an besonders gekennzeichneten Stellen erlaubt.
Eine Begegnungszone ist aber Teil des fließenden Verkehrs: Beim Verlassen gelten daher die normalen Vorrangregeln!

Fahrradstraße

In einer Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge der Rettung, der Feuerwehr und der Polizei auch ohne eingeschaltetes Blaulicht, Straßendienst, Müllabfuhr, Reparaturfahrzeuge, ... sowie generell das Zu- und Abfahren. Sollen andere Fahrzeuge die Fahrradstraße (z.B. Fahrzeuge des Kraftfahrlinienverkehrs) befahren dürfen, wird das auf einer Zusatztafel angegeben. Das Queren von Fahrradstraßen ist auf jeden Fall erlaubt.

Radfahrer dürfen in Fahrradstraßen nebeneinander fahren.
Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in Fahrradstraßen nicht schneller als 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden.
Der Verkehr, der eine Fahrradstraße verlässt, hat nicht automatisch Wartepflicht: Es gelten die normalen Vorrangregeln!

→ Seite 2.21